

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Partizipation

Was aus menschenrechtlicher Sicht im
Bildungsbereich getan werden muss

Sandra Reitz



Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstr. 26/27
10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59 – 0
Fax: 030 25 93 59 – 59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Satz:
Da-TeX Gerd Blumenstein, Leipzig

Policy Paper Nr. 31
Juni 2015

ISBN 978-3-945139-66-0 (PDF)
ISSN 1614-2195 (PDF)

© 2015 Deutsches Institut für Menschenrechte
Alle Rechte vorbehalten

Die Autorin

Dr. Sandra Reitz ist seit 2013 Leiterin der Abteilung Menschenrechtsbildung am Deutschen Institut für Menschenrechte. Ihr Lehramtsstudium mit den Fächern Englisch und Sozialwissenschaften schloss sie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Ersten Staatsexamen ab. Sie promovierte an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg mit dem Thema „Improving Social Competence via E-Learning: The Example of Human Rights Education“ und war von 2009 bis 2013 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Politikwissenschaft an der Goethe-Universität Frankfurt.

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, angewandte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Das Institut wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, vom Auswärtigen Amt und von den Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie für Arbeit und Soziales gefördert. Im Mai 2009 wurde die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention im Institut eingerichtet.



Zusammenfassung

Schule und außerschulische Lernorte sind zentrale Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen. Deshalb ist die Verwirklichung des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf Partizipation gerade hier so wichtig. Im Bildungskontext wird Partizipation häufig als Mittel zum Zweck, etwa zur Einübung demokratischer Entscheidungsprozesse, verstanden.

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist ein solches Verständnis jedoch ungenügend: Partizipation ist ein eigenständiges Recht von Kindern und Jugendlichen, das in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) verankert ist und als Grundprinzip bei der Umsetzung aller Kinderrechte berücksichtigt werden muss. Partizipation ist demnach kein einmaliges Ereignis, das abhängig von der Gnade und Befindlichkeit der Erwachsenen ist, sondern ein kontinuierlicher, verbindlicher Prozess. Partizipation muss inklusiv gestaltet werden, damit alle Kinder ihre Rechte ohne Diskriminierung ausüben können.

Das vorliegende Policy Paper erläutert die unterschiedlichen Verständnisse von Partizipation und zeigt auf, wie Menschenrechtsbildung ein rechtebasiertes Verständnis von Partizipation unterstützt. Es stellt Ergebnisse einer Umfrage zur Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in den Bundesländern vor und schließt mit konkreten Empfehlungen an Bund, Länder und andere Bildungsakteure, wie rechtebasierte Partizipation von Kindern und Jugendlichen gefördert und umgesetzt werden kann.

Inhalt

1	Einleitung.....	5
2	Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Bildungsbereich.....	5
2.1	Partizipation als Mittel zum Zweck.....	6
2.2	Rechtebasierte Partizipation.....	6
3	Menschenrechtsbildung und Partizipation ..	8
4	Wie fördern die Bundesländer das Recht auf Partizipation von Kindern und Jugendlichen?	9
4.1	Partizipation in überregionalen Programmen.....	10
4.2	Partizipation in Schulgremien	10
4.3	Partizipation im außerschulischen Jugendbereich	11
4.4	Partizipation in der frühkindlichen Bildung..	12
4.5	Unterstützende Maßnahmen zur Umsetzung von Partizipation	12
5	Empfehlungen	13

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Partizipation

Was aus menschenrechtlicher Sicht im Bildungsbereich getan werden muss

1 Einleitung

Bekanntnisse, wie wichtig die Partizipation von Kindern und Jugendlichen gerade im Bildungskontext ist, gibt es viele. Doch was genau damit gemeint ist, bleibt meist offen. Mal scheint es um Interaktion zu gehen, mal darum, Verantwortung zu teilen, also auch Dienste an der Gemeinschaft zu übernehmen. Partizipation wird eher als Mittel zu einem anderen, fremdbestimmten Zweck verstanden – meist geht es darum, demokratische Prozesse zu lernen und einzuüben.

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist jedoch ein subjektorientiertes und rechtebasiertes Verständnis von Partizipation geboten, wonach Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Mitbestimmung haben. Dies wird schon in den Verpflichtungen deutlich, die sich aus der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) auch für Deutschland ergeben. Das rechtebasierte Verständnis von Partizipation führt zu größerer Akzeptanz und damit auch zum Gelingen von Partizipation, denn es nimmt Kinder und Jugendliche als Träger von Menschenrechten wahr. Kinder und Jugendliche fühlen sich so ernst genommen und werden darin gestärkt, sich auch zukünftig für ihre eigenen Rechte sowie für die Rechte von anderen einzusetzen. Dafür sind Inhalte und Methoden der Menschenrechtsbildung hilfreich.¹ Die menschenrechtlich gebotene Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bildungskontexten kann daher auch von einer Stärkung der Menschenrechtsbildung profitieren.

Die unterschiedlichen Verständnisse von Partizipation zeigen sich auch in Bildungsprogrammen in den Bun-

desländern. Wie wird Partizipation von Kindern und Jugendlichen in den Bundesländern gefördert und was genau verstehen die zuständigen Ministerien unter Partizipation? Um dies herauszufinden führte das Deutsche Institut für Menschenrechte 2014 eine Umfrage unter den für Bildung zuständigen Ministerien der Bundesländer durch, deren Ergebnisse im Folgenden vorgestellt werden.²

2 Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Bildungsbereich

Speziell im Bildungskontext scheint die Forderung nach mehr Partizipation von Kindern und Jugendlichen einerseits längst angekommen zu sein: Es gibt viele Programme im Rahmen der Demokratie-Erziehung sowie entsprechende Verankerungen in Schulgesetzen und Bildungsplänen. Andererseits sind es gerade nach wie vor Bildungsinstitutionen, die der Partizipation auch deutliche Grenzen setzen, zum Teil auch unbewusst. Lernziele und -inhalte sind in der Regel vorgegeben. Alle Anwesenden wissen, wer gegebenenfalls Schulnoten vergibt, wer die Steuerung wieder an sich reißen kann, wer für die Anwesenheit bezahlt wird.³ Rahmenbedingungen sind vorgegeben, Gestaltungsmöglichkeiten dadurch eingeschränkt und die Kommunikation automatisch eine andere als außerhalb von Bildungskontexten.

Dieses Hierarchiegefüge sollte zumindest reflektiert und thematisiert werden, wenn Partizipation nachhaltig gelingen soll. Ebenso gilt es kritisch zu beobachten, wer sich an partizipativen Prozessen beteiligt und wer

1 Hierzu näher: Reitz, Sandra/Rudolf, Beate (2014): Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche. Befunde und Empfehlungen für die deutsche Bildungspolitik. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
 2 Die Antworten auf die Umfrage sind einsehbar unter www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung. An der Umfrage beteiligt waren in erster Linie die Bildungsministerien für den schulischen Bereich sowie teilweise die Sozialministerien für den außerschulischen Bereich.
 3 Vgl. Rodrian-Pfennig, Margit et al. (2014): Schlussendlich? Lehre und Forschung als Prozess. In: Dies. (Hg.): Reflexive Lehrforschung an der Hochschule. Partizipations-, Forschungs- und Praxisorientierung und sozialwissenschaftliche Lehr-/Lernverhältnisse. Opladen u.a.: Budrich UniPress, S. 206.

nicht – in anderen Worten: wie inklusiv Partizipation gelingt. Eine vereinfachte Übersetzung des Wortes Partizipation in Teilhabe sowie des Wortes Inklusion in Teil-Sein verdeutlicht den engen Zusammenhang. Dabei liegt hier ein breites Inklusionsverständnis vor: Es geht nicht ausschließlich um Menschen mit Beeinträchtigungen, sondern um das allgemeine menschenrechtliche Prinzip der Inklusion, das eng verbunden mit dem Diskriminierungsverbot ist. Dementsprechend bezieht sich Inklusion hier auch auf Menschen in Armut, auf Menschen, die von Rassismus betroffen sind, auf Lesben, Schwule, Intersexuelle oder Trans* und so weiter.

Gleichzeitig soll der Anwendungsbereich von Partizipation gerade auch in Bildungsinstitutionen möglichst ausgeweitet werden, also möglichst oft Macht, Entscheidungen, Verantwortung ausgehandelt werden (vgl. 2.2). Relevant ist nicht zuletzt auch das Verständnis und die Intention der Partizipation: Eine grundlegende Unterscheidung findet sich sowohl in der allgemeinen Diskussion um Partizipation in der Bildung als auch in der Umfrage, die das Deutsche Institut für Menschenrechte 2014 unter den für Bildung zuständigen Ministerien der Bundesländer durchführte⁴: einerseits Partizipation als Wert an sich oder als Recht – im Sinne einer rechtebasierten Partizipation –, andererseits als Mittel zum Zweck. Auch wenn die Grenzen in der praktischen Umsetzung konkreter Maßnahmen nicht immer deutlich sind, weil einzelne Maßnahmen zugleich funktionale und rechtebasierte Partizipation zum Ziel haben können, überwiegt doch meist eine der beiden Intentionen.

2.1 Partizipation als Mittel zum Zweck

In pädagogischen Kontexten wird Partizipation häufig funktional oder instrumentell verstanden, als Mittel für einen anderen Zweck. Überspitzt formuliert wird Partizipation unter anderem verstanden als „Heilmittel gegen Demokratieunlust und Gewalt“⁵. Häufig geht es

in erster Linie darum, (vermeintlicher) Politikverdrossenheit entgegenzuwirken, demokratische Entscheidungsprozesse einzuüben oder auch um eine höhere Effektivität und eine größere Akzeptanz einzelner Entscheidungen, etwa die Auswahl des Ausflugsziels einer Lerngruppe oder die Gestaltung des Lernraums.⁶ Oft wird der Grad der Partizipation dadurch eingeschränkt, dass aus einer Vorauswahl, beispielsweise von Ausflugszielen, gewählt werden kann. Die Frage jedoch nach Sinn und Zweck des Entscheidungsgegenstands, also ob oder warum es überhaupt einen Ausflug gibt, wird eher selten mit der Lerngruppe verhandelt.

Meist werden in Bildungskontexten die Themen eingeschränkt, bei denen Partizipation überhaupt möglich ist. Aus funktionaler Sicht ist dies verständlich, denn Aushandlungsprozesse sind voraussetzungsreich und beanspruchen viel Zeit und Raum. Wenn es also darum geht, demokratische Entscheidungsprozesse einzuüben, ist es sinnvoll, dies auf einzelne Themen zu beschränken. Zudem ist es leichter, solche Themen zu wählen, die bei Elternschaft und Lehrpersonal keinen Widerstand hervorrufen, etwa, wenn es um Themen geht, bei denen die Entscheidungen normalerweise anderen Personen vorbehalten sind wie Lerninhalte, finanzielle Entscheidungen oder disziplinarische Maßnahmen.

2.2 Rechtebasierte Partizipation

Auch wenn ein funktionales Verständnis von Partizipation seine Berechtigung hat, muss es doch ergänzt werden um eine rechtebasierte Perspektive. Dies unterstützt zudem die Funktionen, die mit Partizipation in der Regel erreicht werden sollen: Ohne kritische Reflexion der Rahmenbedingungen, ohne Ausweitungsbemühungen in die thematische Breite und hierarchische Tiefe werden die Maßnahmen schnell als Scheinpartizipation⁷ oder Mogelpackung⁸ erkannt. Untersuchungen zeigen, dass Kinder und Jugendliche ihre Mitsprachemöglichkeiten insbesondere in der Schule

4 Vgl. Reitz, Sandra/Rudolf, Beate (2014): siehe Fußnote 1 sowie www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung.

5 Winklhofer, Ursula/Zinser, Claudia (2003): Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Erfahrungen in der Kommune. In: *kursiv – Journal für politische Bildung*. Nr. 3. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 30.

6 Vgl. Reitz, Sandra (2015): Potenziale und Herausforderungen von partizipativer, inklusiver Menschenrechtsbildung. In: Düber, Miriam/Rohrman, Albrecht/Windisch, Marcus (Hg.): *Barrierefreie Partizipation. Entwicklungen, Herausforderungen und Lösungsansätze auf dem Weg zu einer neuen Kultur der Beteiligung*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 102–112.

7 Vgl. Liebel, Manfred (2013): *Kinder und Gerechtigkeit. Über Kinderrechte neu nachdenken*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 110–119.

8 Vgl. Nonnenmacher, Frank (2009): Politische Bildung in der Schule. Demokratisches Lernen als Widerspruch im System. In: *Jahrbuch Pädagogik*, Bd. 20. Frankfurt am Main: Peter Lang, S. 269–279.

und am Wohnort als gering einschätzen.⁹ Die Beteiligten können frustriert und lustlos werden, sodass gar kein Interesse mehr an demokratischen Prozessen besteht und gemeinsam getroffene Entscheidungen keineswegs von allen Personen unterstützt werden.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist Partizipation kein Mittel zum Zweck, sondern ein eigenständiges Recht von Kindern und Jugendlichen wie es auch in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) verankert ist. Die KRK gilt für alle Menschen bis 18 Jahre und wurde 1992 von Deutschland ratifiziert. Sie kann insofern als revolutionär bezeichnet werden, als sie einen Perspektivwechsel vollzieht: von der Objekt- zur Subjektorientierung, von ausschließlichen Schutzpflichten hin zu Schutz- und Partizipationsrechten. Zentral für Partizipation ist Artikel 12 der KRK, der besagt, dass jedes Kind das Recht hat, seine Meinung in allen es selbst berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend des Alters und der Reife des Kindes berücksichtigt werden. Partizipation muss als ein Grundprinzip bei der Umsetzung aller Kinderrechte berücksichtigt werden.

Der UN-Kinderrechtsausschuss – das Expertengremium, das die Umsetzung der KRK überwacht – hat bewusst vermieden, ein bestimmtes Alter festzulegen, ab dem Kinder in der Lage sind, sich zu beteiligen. Stattdessen wird betont, dass sich mit den entwickelnden Fähigkeiten und der Reife eines Kindes das Verhalten von Erwachsenen ändern muss, von Anleitung über Rat und Ermahnung hin zu einem Umgang auf Augenhöhe. Erwachsene haben dabei eine unverzichtbare, unterstützende Rolle, die eine ständige Selbstreflexion verlangt, damit Unterstützung nicht ungewollt in Bevormundung umschlägt.¹⁰

Der UN-Kinderrechtsausschuss entwickelte die folgenden Kriterien, wie die Beteiligung von Kindern gestaltet sein soll:

- transparent und informativ, damit Kinder sie verstehen;
- freiwillig – Kinder sind nicht verpflichtet, ihre Meinung zu äußern. Auch ein Kind, das sich nicht beteiligen will, übt sein Recht auf Beteiligung aus;
- respektvoll – die Meinungen von Kindern müssen geachtet werden;
- bedeutsam für die Bedürfnisse und den Erfahrungsschatz von Kindern;
- kinderfreundlich, das heißt so gestaltet, dass sie für Kinder zugänglich sind und Kinder ermutigen;
- inklusiv, damit alle Kinder ihr Recht auf Partizipation ohne Diskriminierung ausüben können. Auch benachteiligte Kinder müssen sich beteiligen können, entsprechende Barrieren müssen abgebaut werden;
- unterstützt durch Bildungsmaßnahmen für beteiligte Erwachsene, um die Rechte des Kindes zu schützen;
- schützend und feinfühlig in Bezug auf das Risiko, das mit Meinungsäußerungen einhergehen kann;
- rechenschaftspflichtig mittels Rückmeldung, Monitoring und Evaluation;

So verstanden wird Partizipation zu einem kontinuierlichen, verbindlichen Prozess und bleibt kein einmaliges Ereignis.¹¹

Ein rechtebasiertes Verständnis von Partizipation beinhaltet zudem Empowerment: Partizipation wird

9 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hg.) (2010): Erster Kinder- und Jugendreport. Zur UN-Berichterstattung über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Ein Zeugnis für die Kinderrechte in Deutschland 2010. Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. http://kinder-jugendreport.de/documents/UN-KinderJugendreport_2010.pdf (Stand: 01.06.2015); vgl. Arnoldt, Bettina/Steiner, Christine (2010): Partizipation an Ganztagschulen. In: Betz, Tanja/Gaiser, Wolfgang/Pluto, Liane (Hg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Forschungsergebnisse, Bewertungen Handlungsmöglichkeiten. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 155–177; Schneider, Helmut/Stange, Waldemar/Roth, Roland (2011): Kinder ohne Einfluss? Eine Studie der ZDF-Medienforschung zur Beteiligung von Kindern in Familie, Schule und Wohnort in Deutschland 2009. In: Schächter, Markus (Hg.): Ich kann. Ich darf. Ich will. Chancen und Grenzen sinnvoller Kinderbeteiligung. Baden-Baden: Nomos, S. 114–152.

10 Vgl. UN-Kinderrechtsausschuss (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 12, UN Doc. CRC/C/GC/12; Reitz, Sandra/Rudolf, Beate (2014): siehe Fußnote 1, S. 24–26; Rudolf, Beate (2014): Kinderrechte als Maßstab pädagogischer Beziehungen. In: Prengel, Annedore/Winkelhofer, Ursula (Hg.): Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen – Praxiszugänge. Leverkusen: Barbara Budrich, S. 21–31.

11 Vgl. Stamm, Lena/Bettzieche, Lissa (2014): zuhören – ernst nehmen – handeln. Wie das Recht auf Partizipation von Kindern in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden kann. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 8–9; vgl. UN-Kinderrechtsausschuss (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 12, UN Doc. CRC/C/GC/12, insbes. Ziffer 134.

unabhängig von der Gnade und momentanen Befindlichkeiten der Erwachsenen.¹² Im Rahmen solcher Prozesse werden neben der individuellen auch die strukturelle Ebene adressiert, wenn es darum geht, auf günstigere Rahmenbedingungen für Partizipation hinzuwirken.

3 Menschenrechtsbildung und Partizipation

Rechtebasierte Partizipation spielt auch in der Menschenrechtsbildung eine zentrale Rolle. Ziel der Menschenrechtsbildung ist es, eine Kultur der Menschenrechte – und somit auch der Partizipationsrechte – zu fördern. Dabei geht es nicht nur um die Vermittlung von Wissen über die Menschenrechte und um die Einstellungen der Lernenden, auch die Handlungsebene (was kann ich gegen eine Menschenrechtsverletzung tun?) sowie die Lernumgebung (etwa der Umgang miteinander) werden explizit angesprochen. Dies wird deutlich in der Definition, die in Artikel 2 der Erklärung

der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und –training (UN-MRBT) enthalten ist. Danach umfasst Menschenrechtsbildung:

- „Bildung über Menschenrechte; dies umfasst die Bereitstellung von Wissen und das Verständnis von Normen und Prinzipien der Menschenrechte sowie der ihnen zugrunde liegenden Werte und Mechanismen zu ihrem Schutz;
- Bildung durch Menschenrechte, dies umfasst Formen des Lernens und Unterrichtens, welche die Rechte sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden achten;
- Bildung für Menschenrechte; dies bedeutet Menschen darin zu stärken, ihre Rechte wahrzunehmen und auszuüben sowie die Rechte anderer zu achten und hochzuhalten.“¹³

Diese drei Dimensionen der Menschenrechtsbildung lassen sich nicht immer klar voneinander trennen. Eine Kultur der Menschenrechte beinhaltet Bildungs- und Lernprozesse in allen Dimensionen.¹⁴

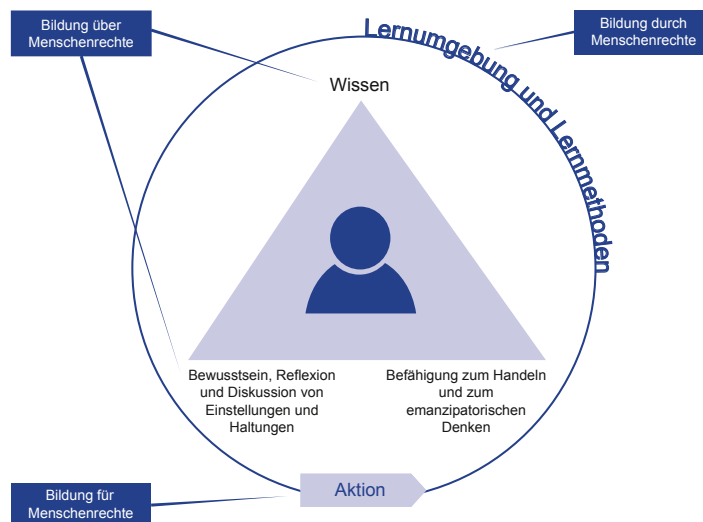


Abbildung: Was ist Menschenrechtsbildung?¹⁵

12 Vgl. Knauer, Raingard/Sturzenhecker, Benedikt (2005): Partizipation im Jugendalter. In: Hafenecker, Benno/Jansen, Mechthild M./Niebling, Torsten (Hg.): Kinder- und Jugendpartizipation. Im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren. Opladen: Barbara Budrich, S. 63–94, insbesondere S. 78–79.

13 UN-Generalversammlung (2011): Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und –training. UN-Doc.: A/RES/66/137. Deutsche Übersetzung: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Erklaerung_der_Vereinten_Nationen_ueber_Menschenrechtsbildung_und_training.pdf (PDF, 586 KB, Stand: 01.06.2015), S. 2.

14 Siehe auch Deutsches Institut für Menschenrechte (2014): Menschenrechtsbildung. <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbildung/> (Stand: 01.06.2015).

15 Das Schaubild findet sich auch in Reitz/Rudolf (2014): siehe Fußnote 1, S. 18, adaptiert aus Løkke Rasmussen, Maria (2013): The human rights education toolbox. A practitioner's guide to planning and managing human rights education. Copenhagen: The Danish Institute for Human Rights, S. 13 sowie aus GIZ, Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (Hg.) (2014): Kinder- und Jugendrechte in der Entwicklungszusammenarbeit. Eine methodische Anleitung für die Umsetzung. Bonn/Eschborn: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit.

Für eine Umsetzung von rechtebasierter Partizipation sind alle drei Dimensionen notwendig: Nötiges Wissen um Partizipationsrechte muss vermittelt werden, aber auch Werte und Einstellungen dazu reflektiert und diskutiert werden. Die Rechte der Lehrenden und Lernenden, die in „Bildung durch“ genannt werden, umfassen natürlich auch Partizipationsrechte. In Artikel 7 der UN-MRBT wird der Zusammenhang von Teilhabe und Teil-Sein erneut betont, wenn dort von „einem Geist der Partizipation, Inklusion und Verantwortung“ die Rede ist.

Besonderes Potential der Menschenrechtsbildung für Partizipation liegt auch im Bereich der „Bildung für“ Menschenrechte. Es können gleichzeitig Partizipationsfähigkeiten eingeübt beziehungsweise gestärkt werden und direkte Beiträge zur menschenrechtlichen Verbesserung einer Situation geleistet werden. Dabei kann es um die Sensibilisierung weiterer Personen gehen, um Unterschriftenaktionen oder andere Petitionen, die an Entscheidungsträger und -trägerinnen übergeben werden. Auch der Umgang innerhalb der Lerngruppe kann thematisiert werden: Wie werden welche Entscheidungen getroffen? Wie können möglichst alle einbezogen werden?

So verstanden, kann Menschenrechtsbildung eine Wegbereiterrolle bei der Umsetzung von Partizipation spielen: Kinder und Jugendliche lernen, was Menschenrechte sind und dass sie ein Recht auf Partizipation haben. Sie erkennen die Relevanz des Diskriminierungsschutzes und entwickeln entsprechende Regeln im Umgang miteinander. Mit einem rechtebasierten Verständnis von Partizipation werden neben individuellen Fähigkeiten auch Strukturen in den Blick genommen. Menschenrechtsbildung kann gerade durch den normativen Bezugsrahmen der Menschen- und Kinderrechte einen wertvollen Beitrag leisten, Partizipation in Bildungsinstitutionen weiter auszubauen und Bildungs- und Partizipationsprozesse möglichst inklusiv zu gestalten. Dafür ist jedoch eine Verankerung der Menschenrechtsbildung in Leitlinien, Qualitätsstandards, Bildungsplänen und Curricula der schulischen und frühkindlichen Bildung sowie ein systematisches Aufgreifen der Menschenrechtsbildung als Thema der außerschulischen Bildung nötig.¹⁶

4 Wie fördern die Bundesländer das Recht auf Partizipation von Kindern und Jugendlichen?

Mittels einer Umfrage erhob das Deutsche Institut für Menschenrechte 2014 Informationen zur Verankerung und Umsetzung von expliziter Menschenrechtsbildung in den Bundesländern. Explizite Menschenrechtsbildung meint die klare Bezugnahme auf die durch das Grundgesetz und die internationalen Menschenrechtsverträge garantierten Menschenrechte. Diese ist nötig, damit Unrecht als solches erkannt und benannt werden kann. Es macht einen eklatanten Unterschied, ob ich aufgrund eines eher diffusen Ungerechtigkeitsgefühls um etwas bitte, beispielsweise um Toleranz, oder ob ich es einfordere, weil es „mein gutes Recht“ ist. Ein solcher explizit rechtebasierter Ansatz im Unterschied zu moralischen Appellen ist eine wichtige Basis für Empowerment-Prozesse.¹⁷

In der Umfrage ging es um folgende Themenbereiche:

- gesetzliche Verankerung von Menschenrechtsbildung;
- Verankerung von Menschenrechtsbildung in Bildungsplänen, Bildungszielen, Lehrplänen, Curricula;
- Bildungsmaterialien zu Menschenrechten;
- Verankerung von Menschenrechtsbildung in der Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Bildungspersonal;
- strukturelle Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen;
- Berücksichtigung von Menschen- und Kinderrechten in Entwicklungsprozessen von Institutionen und Organisationen.

Die im Folgenden genannten Ergebnisse stammen aus dem Bereich „Strukturelle Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ zur Frage: „Was wurde nach den Erklärungen der Jugendministerkonferenz (JMK) und Kultusministerkonferenz (KMK) zur UN-Kinderrechtskonvention, also in den letzten zehn Jahren,

¹⁶ Vgl. Reitz, Sandra/Rudolf, Beate (2014): siehe Fußnote 1, insbesondere S. 30–35.

¹⁷ Vgl. Reitz, Sandra/Rudolf, Beate (2014): siehe Fußnote 1, insbesondere S. 21.

zur Verstärkung der Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen im schulischen bzw. außerschulischen Bereich umgesetzt?“¹⁸

4.1 Partizipation in überregionalen Programmen

Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung förderte von 2002 bis 2007 das bundesweite Programm „Demokratie lernen und leben“. Ziel des Programms war „die Förderung von demokratischer Handlungskompetenz/die Entwicklung einer demokratischen Schulkultur“¹⁹: Demokratie sollte also erlernt werden, zugleich sollte aber auch an Strukturen und Einstellungen gearbeitet werden, die mehr Partizipation fördern. Das Programm wurde inzwischen in einigen Bundesländern aufgegriffen, Rheinland-Pfalz etwa startete ein Transferprojekt mit demselben Titel und nannte als wichtigstes Kennzeichen von sogenannten „Schulen der Demokratie“: „die Partizipation aller an Schule beteiligten Gruppen und die Entwicklung vielfältiger Partizipationsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie außerschulische Partner“²⁰. Mit der breiten Zielgruppe und der Betonung von vielfältigen Partizipationsmöglichkeiten werden die unter 2.2 ausgeführten Aspekte der Inklusion aufgenommen.

Andere überregionale Programme benennen neben der Stärkung von Partizipation weitere Ziele, beispielsweise die Förderung von „Vielfalt und Weltoffenheit“²¹, „Zivilcourage“²², „Selbstwirksamkeit“²³ oder „Förde-

rung und Forderung der Schülerinnen und Schüler in ihrem selbstständigen Lernprozess“²⁴. Dies sind zweifelsohne sehr sinnvolle Ziele, allerdings kann eine Überbetonung dieser Ziele dazu führen, dass die Partizipationselemente nur noch als Scheinpartizipation gesehen werden (vgl. 2.1). Dies wird illustriert durch eine lange Liste an Mitwirkungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, die von den Ministerien genannt wurden: Streitschlichtung, Schulsanitätsdienste, Schülerlotsinnen und Schülerlotsen, Lernhilfe, Schülerzeitung oder auch Schülerfreiwilligentage.²⁵ Diese sind Teil einer alltäglichen Partizipationskultur in dem Sinne, in dem auch Verantwortung geteilt wird. Bei einer gleichzeitigen Vernachlässigung von Partizipationsrechten als Gestaltungsrechten drängt sich aber der Verdacht auf, dass hier der in erster Linie Dienstleistungen durch Schülerinnen und Schüler erbracht werden sollen.

4.2 Partizipation in Schulgremien

Die Mitwirkung in Schulkonferenzen und Schülervertretungen ist eine klassische Form von Partizipation im Schulkontext, die in der Regel deutlich rechtebasierte Züge zeigt. Partizipation in Schulgremien gibt es in allen Bundesländern, jedoch nicht überall an Grund- und Förderschulen.²⁶ Auch die Bereiche, über die Schülerinnen und Schüler mitbestimmen dürfen, unterscheiden sich: Im Saarland sind nach Angaben des dortigen Ministeriums für Bildung und Kultur Schülerinnen und Schüler auch über Unterrichtsplanung, Auswahl des Lehrstoffs und Anwendung bestimmter Unterrichts-

18 Wenn hier beispielhaft die Antworten einzelner Ministerien aufgeführt werden, sagt dies nichts darüber aus, wie der jeweilige Aspekt in anderen Bundesländern behandelt wird. Die Fragen waren so offen gestaltet, dass dazu sehr unterschiedliche Antworten geliefert wurden. Gegebenenfalls werden im Folgenden auch passende Antworten aus anderen Fragebereichen aufgelistet. Vgl. JMK am 25./26. 06. 1998 in Kassel: TOP 4: Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. <http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/TOP%204%20-%20Beschluss.pdf> (PDF, 447 KB, Stand: 01.06.2015). Vgl. Erklärung der Kultusministerkonferenz vom 03.03.2006 zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2006/2006_03_03-Rechte-des-Kindes-UN.pdf (PDF, 16 KB, Stand: 01.06.2015).

19 Demokratie lernen und leben. <http://blk-demokratie.de/programm/programmziele.html> (Stand: 01.06.2015).

20 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Rheinland-Pfalz, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Frage 5.1 (Stand: 01.06.2015).

21 Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit, Sachsen-Anhalt. http://www.mk.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MK/MK/Textdokumente/Landesprogramm_Demokratie_Vielfalt_Weltoffenheit.pdf (PDF, 469 KB, Stand: 01.06.2015).

22 Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage. <http://www.schule-ohne-rassismus.org/wer-wir-sind/> (Stand: 01.06.2015).

23 BuddY-Programm aktuell in Niedersachsen, Berlin, Hessen, Thüringen und Nordrhein-Westfalen. <http://www.buddy-ev.de/buddy-programm/ueber-das-buddy-programm/> (Stand: 01.06.2015).

24 Hands Across the Campus – Demokratie macht Schule, Berlin-Brandenburg. <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/demokratie/demokratiopaedagogik/hands-across-the-campus0/?L=0> (Stand: 01.06.2015).

25 Vgl. Reitz, Sandra/Rudolf Beate (2014), siehe Fußnote 1, S. 27; siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Frage 5.

26 Vgl. beispielhaft das Niedersächsische Schulgesetz, §73: „In jeder Klasse vom 5. Schuljahrgang an (Klassenschülerschaft) werden eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher (Klassenvertretung), deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 oder Abs. 2 gewählt. Im Primarbereich und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einer Förderschule kann nach Satz 1 gewählt werden.“ <http://www.schule.de/nschg/nschg/nschg4.htm> (Stand: 01.06.2015). Deutlich wird die Einschränkung für den Grundschulbereich auch im Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, § 51: „Schüler der Grundschule sollen auf die Arbeit und die Aufgaben der Schülermitwirkung dadurch vorbereitet werden, dass ihre

formen zu informieren und zu beteiligen. Ihnen ist die Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben sowie eine Begründung, falls ihre Vorschläge nicht berücksichtigt werden.²⁷

Die Anerkennung der Schulgremien ist ebenfalls Thema der Umfrage gewesen. Das Ministerium für Bildung und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein betont zum Beispiel, dass die Landeschülervertretung Gesprächspartnerin auf ministerieller Ebene ist.²⁸ Sachsen-Anhalt sieht einen Demokratieschub durch die voranschreitende Schulautonomie gegeben: „Die Demokratisierung der Schulen befindet sich auf einem guten Weg. Die Eigenverantwortlichkeit der Schulleiterinnen und Schulleiter konnte durch die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gestärkt werden. Über die Mitarbeit an Schulprogrammarbeit ist es Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern möglich, aktiv gestaltend an pädagogischen und organisatorischen Entwicklungen des Systems Schule beteiligt zu sein.“²⁹ Natürlich ist eine solche Demokratisierung möglich, aber nicht zwingend der Fall, solange nicht auch die Befugnisse der entsprechenden Gremien wie die Schulkonferenz (und nicht ausschließlich die der Schulleitung) gestärkt werden.

Schließlich wurde neben der Schülervertretung in den letzten Jahren der Klassenrat verstärkt eingesetzt. Das hessische Kultusministerium führt dazu aus: „Im Klassenrat werden aktuelle Probleme und Themen des Klassenlebens behandelt. Die Lehrperson ist (nachdem Ablauf und Rollen eingeführt sind) gleichberechtigte Teilnehmer/-in. Schüler/-innen übernehmen Organisation und Leitung der Klassenratsstunde“³⁰. Hier wird

eine Machtabgabe der Lehrperson deutlich, wenn auch erneut unter möglicher Begrenzung der zu behandelnden Themen.

4.3 Partizipation im außerschulischen Jugendbereich

Institutionell verankerte Partizipation findet im außerschulischen Bereich meist im Rahmen von Jugendparlamenten sowie in Gremien der Jugendverbände statt. Zudem werden Beteiligungsverfahren für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene geregelt. Wie auch im schulischen Bereich sind Unterschiede bezüglich der Themenbreite zu finden. So listet Bremen als Beteiligungsbereiche „Schulhofgestaltung und Verkehrsplanung“³¹ auf, während das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen auf „Wohnumfeld, den Verkehr und die öffentlichen Einrichtungen“ verweist sowie auf eine Beteiligung auf Landesebene „auch in anderen Politikfeldern als der Jugendhilfe“³², was deutschlandweit einmalig sei. Einen Einmaligkeitsanspruch formuliert auch Bayern im Hinblick auf die Breite der Aufgaben des Bayerischen Jugendrings (BJR) als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe: „Von Jugendorganisationen gewählte Gremien des BJR befassen sich mit Aufgaben, die in anderen Ländern von staatlichen Behörden ausgeführt werden“.³³

Als neuere Entwicklung ist die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre in einigen Bundesländern erwähnenswert. Brandenburg nahm dies zum Anlass, 2014 zum „Jahr der Partizipation“ zu erklären. Hier

Selbstständigkeit möglichst früh im Unterricht und durch Übertragung ihnen angemessener Aufgaben entwickelt und gefördert wird.“ <http://www.recht.sachsen.de/Details.do?sid=5577113891575&link=p51&tjabs=75> (Stand: 15.06.2015).

Das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) hingegen formuliert in § 64 deutlicher, dass es zumindest alternative Formen der Mitbestimmung geben muss: „An Schulen für Geistigbehinderte können auf Beschluss der Schulkonferenz anstelle eines Schülerrats alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung eingerichtet werden.“ <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=2f&tshowdoccase=1&docid=jlr-SchulGHAV19P64&tst=lr> (Stand: 01.06.2015). Ähnlich das Schulgesetz Rheinland-Pfalz, § 31: „Vertretungen für Schülerinnen und Schüler werden an allen Schulen der Sekundarstufen I und II gebildet. In der Primarstufe sollen Vertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Kann eine Vertretung für Schülerinnen und Schüler an einer Förderschule oder an einer Grundschule nicht gebildet werden, müssen die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Möglichkeiten an der Gestaltung ihres Schullebens beteiligt werden.“ http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/12mx/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1a&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&tshowdoccase=1&docid=jlrSchulGRP2004V15P31&docpart=S&toc.poskey=#focuspoint (Stand: 01.06.2015).

- 27 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Saarland, Ministerium für Bildung und Kultur, Frage 5.1.
- 28 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Schleswig-Holstein, Ministerium für Bildung und Berufsbildung, Frage 5.1.
- 29 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Sachsen-Anhalt, Kultusministerium, Frage 5.
- 30 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Hessen, Kultusministerium, Frage 5.1.
- 31 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Bremen, Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Frage 2.2.
- 32 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, Frage 5.1.
- 33 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Bayern, Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Referat Jugendpolitik, Jugendarbeit, Frage 5.1.

mischten sich funktionale Aspekte wie die Werbung um Wahlhelferinnen und Wahlhelfer mit der Förderung von rechtebasierter Partizipation etwa durch Werkstätten für Demokratie.³⁴

Schließlich sollen noch zwei innovative Ansätze genannt werden, die versuchen, klassische Angebote zu erweitern: Sachsen-Anhalt versucht mit den Programmen „PATHFINDER“, einem interkulturellen Projekt, das vor allem junge Migrantinnen und Migranten aus Nicht-EU-Ländern in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe und Eigeninitiative stärken will, und „PimP – Partizipation im Plattenbau“, sich an den Lebenswelten der Jugendlichen zu orientieren und auch benachteiligte Jugendliche in den Blick zu nehmen.³⁵ Analog hat Rheinland-Pfalz „Leitlinien für Beteiligungsaktionen mit Kindern in benachteiligten Wohngebieten“ herausgegeben. Zudem wurden dort diverse Leitlinien partizipativ mit Kindern entwickelt, unter anderem zu kinderfreundlicher Gastronomie und kinderfreundlicher Verwaltung.³⁶ Dies zeugt von Bemühungen, auch außerschulische Partizipation inklusiver zu gestalten und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Politikbereichen ernst zu nehmen.

4.4 Partizipation in der frühkindlichen Bildung

In der frühkindlichen Bildung fanden in den letzten Jahren viele Änderungen statt, insbesondere durch die Einführung von Bildungsplänen. Programmatisch beschreibt Nordrhein-Westfalen den Zusammenhang von Partizipation und Inklusion: „Die Teilhabe an Entscheidungsprozessen (Partizipation), die Wertschätzung und Achtung von Vielfalt (Inklusion) sowie nachhaltig gesundheitsbewusstes Handeln“³⁷ werden

als besonders relevant für Kindertageseinrichtungen genannt. Was jedoch genau unter Partizipation verstanden wird, bleibt offen. Das saarländische Ministerium zitiert zum Beispiel aus den „Materialien zum Bildungsprogramm für saarländische Kindergärten“: „Wenn Erzieherinnen gemeinsam mit Kindern einer offenen Frage nachgehen, wenn sie zusammen mit den Kindern nach Lösungswegen suchen und dabei die Vorschläge der Kinder ernst nehmen, dann zeigen sie, wie Lernen gelingen kann“.³⁸ Hier wird deutlich, dass das eigentliche Ziel das Lernen ist und Partizipation tendenziell als Interaktion für das Lernen verstanden wird. Ein anderes, stärker rechtebasiertes Beispiel liefert die Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung mit einem Blick auf alltägliche Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten: „Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen“.³⁹

4.5 Unterstützende Maßnahmen zur Umsetzung von Partizipation

Schließlich nannten die Ministerien eine Reihe weiterer Maßnahmen als Beispiele, wie die Umsetzung von Partizipation unterstützt werden kann. Zunächst waren dies Koordinierungs-, Service- oder Leitstellen für Partizipation. Aufgabe der Leitstelle Partizipation in Rheinland-Pfalz ist es beispielsweise, „die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen landesweit strukturell zu verankern, nachhaltig zu sichern sowie ein landesweites Netzwerk Partizipation aufzubauen – und zwar bei allen Belangen, die ihre Lebenswirklichkeit betreffen“⁴⁰.

34 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Anhang zu Frage 5 „Jahr der Partizipation“. Auch abrufbar über: <http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.350.026.de> (Stand: 01.06.2015).

35 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Sachsen-Anhalt, Kultusministerium, Frage 5.

36 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Rheinland-Pfalz, Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Frage 5.1.

37 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, Frage 2.1.

38 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Saarland, Ministerium für Bildung und Kultur, Frage 5.1. Auch abrufbar unter www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Saarland_Handreichung.pdf (PDF, 1,4 MB, Stand: 01.06.2015), S. 177.

39 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Bayern, Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Referat Frühkindliche Bildung und Erziehung, Frage 5.

40 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Rheinland-Pfalz, Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Frage 5.1.

Schulnetzwerke mit einem deutlichen Bezug zu Kinderrechten und Partizipationsrechten existieren insbesondere in Hessen und Rheinland-Pfalz.⁴¹ Neben der Aus-, Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte sowie Schulungen für Schülerinnen und Schüler (etwa im Rahmen der Schülervertretung) werden auch Qualitäts- oder fachliche Standards als wichtige Rahmenbedingung für eine gelingende Umsetzung von Partizipationsrechten benannt. An dieser Stelle sind auch Wettbewerbe oder Demokratietage zu erwähnen.⁴² Auch wenn sie jährlich wiederkehren, erfüllen sie nicht den Anspruch, Partizipation als Prozess statt als einmalige Veranstaltung zu realisieren, können aber durchaus motivierend und belebend für alltägliche Partizipationsprozesse wirken.

Einen interessanten Ansatz berichten sowohl die zuständigen Behörden aus Thüringen als auch aus Rheinland-Pfalz: Dort werden außerschulische Programme nur gefördert, wenn ein Konzept „die Partizipation der Zielgruppe inhaltlich wie methodisch ausweist“⁴³ beziehungsweise „entweder von jungen Menschen selbst initiiert und durchgeführt wird oder Kindern und Jugendlichen ein ernsthaftes Mitspracherecht sowie reale Gestaltungsmöglichkeiten einräumt“⁴⁴. Obwohl im thüringischen Beispiel Partizipation unterschiedlich verstanden werden kann, zeigen beide Beispiele, dass sich ein Bemühen um eine Ausweitung von Partizipationsrechten sinnvollerweise auch auf die Förderrichtlinien auswirkt.

5 Empfehlungen

Die Umfrage des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in den Bundesländern hat gezeigt, dass Partizipation sowohl rechtebasiert wie funktional verstanden, gefördert und umgesetzt wird. Die Ausgestaltung von Partizipation auf Länderebene ist jedoch sehr unterschiedlich und der Umfang von gelebter Partizipation insgesamt unklar. Aus menschenrechtlicher Perspektive sind Maßnahmen, die Partizipation ausschließlich als Mittel zum Zweck vorsehen, etwa zur Einübung demokratischer Entscheidungsprozesse, un-

genügend: Besonders die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet Deutschland zur Umsetzung eines rechtebasierten Verständnisses und zur inklusiven Gestaltung von Partizipation, damit alle Kinder ihre Rechte ohne Diskriminierung ausüben können.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt das Deutsche Institut für Menschenrechte

- 1 dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie anderen Forschungsakteuren, die systematische, bundesweite Analyse von Partizipationsprogrammen und -mechanismen in Bildungsinstitutionen in Auftrag zu geben. Dabei sollte untersucht werden, inwiefern rechtebasierte Perspektiven und inklusive Angebote, die auch benachteiligte Lernende erreichen, gestärkt werden können.
- 2 Bund, Ländern und Bildungsträgern, Partizipationsrechte im Bildungsalltag von Lernenden – in allen Schulformen sowie in allen die Schülerinnen und Schüler betreffenden Bereiche – nachhaltig zu verankern. Dabei sollten die Kriterien des UN-Kinderechtausschuss für die Beteiligung von Kindern als Orientierungsrahmen genutzt werden.
- 3 dem Bundesministerium für Frauen, Senioren und Jugend sowie den Schulministerien der Bundesländer, Menschenrechtsbildung als Wegbereiterin für die Umsetzung von Partizipation stärker zu fördern und explizit in Bildungsplänen und Curricula zu verankern. Dabei ist darauf zu achten, sämtliche Ebenen der Menschenrechtsbildung anzusprechen (Bildung über, durch, für Menschenrechte) und Menschenrechtsbildung in Kernfächern, aber auch fächerübergreifend für das gesamte Schulleben verbindlich festzuschreiben. Zudem sollten weitere Pilotprojekte mit Schulen initiiert und gefördert werden, die Menschenrechtsbildung und rechtebasierte Partizipation kombinieren, sodass Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt und ausgetauscht werden können.

41 Macht Kinder stark für Demokratie e.V. <http://www.makista.de/projekte/aktuelle-projekte/kinderrechte-schulen.html> (Stand: 01.06.2015).

42 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Frage 5.1.

43 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Thüringen, Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Frage 5.1.

44 Siehe Datenbank Menschenrechtsbildung, www.dimr.de/Datenbank_Menschenrechtsbildung, Rheinland-Pfalz, Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Frage 5.1.

- 4 den Akteuren, die für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von schulischem wie außerschulischem Personal zuständig sind, rechtebasierte Partizipation und explizite Menschenrechtsbildung in den Aus- und Weiterbildungsplänen verbindlich zu verankern.
- 5 allen Bildungsinstitutionen, Prozesse der Organisationsentwicklung zu nutzen, um zu diskriminierungsfreien und partizipationsfördernden Einrichtungen zu werden. Bestehende Evaluations- und Planungsinstrumente, zum Beispiel die Schulinspektion oder die Schulprogrammentwicklung, sollten um menschenrechtliche Perspektiven ergänzt werden.
- 6 den Bildungspraktikerinnen und -praktikern sowie den Bildungsinstitutionen, zu überprüfen, inwiefern bestehende Partizipationsangebote um rechtebasierte Partizipationselemente ergänzt werden müssen und wie sie inklusiver gestaltet werden können. So kann Bildung insgesamt partizipativer gestaltet werden.

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstr. 26/27

10969 Berlin

Tel.: +49 (0)30 25 93 59 – 0

Fax: +49 (0)30 25 93 59 – 59

info@institut-fuer-menschenrechte.de